

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: E. Probst

Ercheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 3

Sonnabend, den 17. Januar 1925

83. Jahrg.

Bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg i. Pr. besteht seit längerer Zeit eine Frachtenprüfungsstelle, die eingesandte Frachtbriefe daraufhin prüft, ob die von der Reichsbahn erhobenen Frachten den geltenden Gebührenätzen entsprechen. Für richtig befundene Frachtbriefe erhebt die Frachtenprüfungsstelle keine Gebühren, sodaß die Prüfung für den Einsender in diesem Falle vollständig kostenlos erfolgt. Ich kann daher auf die Tätigkeit der Prüfungsstelle empfehlend hinweisen. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Frachtenprüfungsstelle sind folgende:

1. Die Einsendung der Frachtbriefe an die Frachtenprüfungsstelle der Landwirtschaftskammer hat portofrei zu erfolgen, Rückporto ist beizufügen.
2. Die Frachtbriefe sind von dem Empfänger (wenn möglich, in der Spalte „Inhalt“) mit nachstehendem Vermerk zu versehen:
„Meine Rechte auf Frachterstattung trete ich an die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen ab“.

Ort..... Datum.....

Name.....

3. Die Frachtenprüfungsstelle behält nur von den etwa zu viel erhobenen und von der Eisenbahn zurückgezahlten Frachtbeträgen ein Drittel zu ihrer Unkostendeckung zurück und übersendet zwei Drittel des Betrages dem Empfangsberechtigten.
4. Besonders weise ich noch darauf hin, daß im Interesse der Verkehrsleitenden es dringend erwünscht ist, wenn die Frachtbriefe in regelmäßigen, möglichst zu gen Zeitabständen, etwa monatlich, der Frachtenprüfungsstelle eingesandt werden. In dringenden Fällen und bei großen Werten empfehle ich sofortige Einsendung, damit die oft recht großen Ueberhebungen an Frachtbeträgen durch eine verspätete Reklamation nicht etwa verloren gehen.

Goldap, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. ebenda, wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgendes bestimmt:

§ 1

Alles aus den westlich des sogenannten Korridors gelegenen Reichsteilen in den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Einfuhr kommende Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) ist bei der Entladung auf der Eisenbahnstation amtstierärztlich zu untersuchen.

Die Tiere dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

Der Besitzer oder Führer des Viehs hat dem für die Untersuchung zuständigen beamteten Tierarzt von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere mindestens 12 Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

§ 2

Der beamtete Tierarzt hat über die ausgeführte Untersuchung ein Gesundheitszeugnis in doppelter Ausfertigung auszustellen, daß außer dem Befunde die Stückzahl, die Gattung der Tiere und die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat. Eine Ausfertigung des Zeugnisses erhält der Besitzer oder Begleiter der Tiere. Viehhändlern kann das Zeugnis in das von ihnen zu führende Kontrollbuch eingetragen werden. Die andere Ausfertigung hat der beamtete Tierarzt sofort der Ortspolizeibehörde des Verbringungsortes zu übersenden; nötigenfalls hat er ihr den Inhalt telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen.

§ 3

Wird das Klauenvieh bei der Untersuchung frei von Maul und Klauenseuche befunden, so ist es auf dem kürzesten Wege nach dem Verbringungsorte zu befördern und dort in abgeordneten Räumen für die Dauer von acht Tagen, vom Untersuchungstage an gerechnet, der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auf dem Transport ist jede Berührung mit anderen Klauenvieh zu vermeiden. Das Einstellen der Tiere in Gastställe oder andere Stallungen, in denen fremdes Klauenvieh verkehrt, und das Verbringen der Tiere auf Märkte ist verboten.

Sind die zu einem Transporte gehörigen Tiere für verschiedene Besitzer bestimmt, so sind sämtliche Tiere der achttägigen Beobachtung zu unterwerfen bevor eine Teilung des Transportes stattfinden darf.

Ist die Unterbringung der Tiere in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so unterliegt auch das gesamte übrige in den betreffenden Ställen befindliche Klauenvieh einer achttägigen Beobachtung.

Der Besitzer der Tiere hat die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere während der Dauer der polizeilichen Beobachtung die für sie bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.